



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

██████████
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Bescheid vom 05.05.2020, Anhörung vom 23.07.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-025
Datum: 22.09.2020
Seite 1 von 2
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr ██████████

gegen den Bescheid vom 05.05.2020 zu Ihrer Anfrage vom 19.02.2020 wurde im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens Widerspruch erhoben. Der Widerspruch ist zulässig und begründet, sodass der Bescheid vom 05.05.2020 auf Grundlage von § 50 VwVfG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG teilweise zurückzunehmen ist. Hierzu wurden Sie mit Schreiben vom 23.07.2020 angehört. Es ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Der Bescheid vom 05.05.2020 wird insoweit zurückgenommen, als hierdurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten verletzt werden.
- 2.) Es entstehen keine Gebühren.

Begründung

1.

Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 19.02.2020 ist mit Bescheid vom 05.05.2020 entsprochen worden. Im Rahmen einer Drittbeteiligung wurde gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben, da die Rechte eines Dritten im Form von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die Entscheidung verletzt sind.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet, da ein Informationszugang beim vermuteten Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Dritten nur erfolgen darf, wenn der Dritte dem Zugang zugestimmt hat (§ 6 S. 2 IFG). Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids vom 05.05.2020 lag eine solche Zustimmung nicht vor, sodass der Bescheid vom 05.05.2020 teilweise zurückzunehmen war.



Da durch die teilweise Stattgabe Ihres Antrags Belange Dritter gemäß § 6 IFG berührt sind, kann der Zugang gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 IFG erneut erst gewährt werden, wenn diese Entscheidung gegenüber dem Dritten bestandskräftig ist.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

